

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-ProfiPolice WKV A plus (AVB WKV A plus)

Fassung 04/2014

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A. Deckung in der Forderungsausfall-Versicherung		
A § 1	Was ist versichert?	2
A § 2	Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Versicherungsschutz entsteht?	2
A § 3	Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?	3
A § 4	Welche Forderungen und Kosten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	4
A § 5	Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?	5
A § 6	Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?	5
A § 7	Welche Höchstentschädigungsgrenze gilt?	5
A § 8	Welche Vertragswährung gilt?	6
A § 9	Was geschieht mit der Forderung gegen den Kunden nach Entschädigung durch R+V?	6
A § 10	Wie wird der Rückgriff durchgeführt und wie werden Zahlungseingänge verteilt?	6
A § 11	Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer zu beachten?	7
A § 12	Wie funktioniert die Kreditprüfung und -überwachung?	7
B. Deckung von Rechtsverfolgungskosten für bestrittene Forderungen		
B § 1	Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Rechtsverfolgungskosten ersetzt werden?	8
B § 2	Welche Rechtsverfolgungskosten werden ersetzt?	8
B § 3	Welche Höchstentschädigungsgrenzen gelten und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?	8
B § 4	Welche Rechtsverfolgungskosten werden nicht ersetzt?	9
C. Allgemeine Regelungen und Beitrag		
C § 1	Was gilt zum Versicherungsbeitrag?	10
C § 2	Welche Folgen hat eine verspätete Beitragszahlung?	10
C § 3	Was gilt bei Ratenzahlung?	11
C § 4	Wie wird der Beitrag berechnet und was ist zu beachten?	11
C § 5	Wann wird ein Zuschlag erhoben?	11
C § 6	Wann wird eine Beitragsrückvergütung gezahlt?	12
C § 7	Was ist bei der Abtretung der Entschädigungsleistung zu beachten?	12
C § 8	Wie sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?	12
C § 9	Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?	13
C § 10	Welche sonstigen Bestimmungen gelten?	13

A. Deckung in der Forderungsausfall-Versicherung

A § 1 Was ist versichert?

1. R+V ersetzt dem Versicherungsnehmer Ausfälle von fälligen Forderungen gegen seine Kunden, sofern der Versicherungsfall während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eintritt.
2. Versichert sind in Rechnung gestellte Forderungen
- 2.1 aus Warenlieferungen, Werk- oder Dienstleistungen, die im regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers in seinem Namen während der Laufzeit des Versicherungsvertrags ausgeführt wurden,
- 2.2 einschließlich etwaiger Sicherheitseinbehalte, wenn und soweit die Voraussetzungen zu deren Auszahlung vorliegen,
- 2.3 gegen die keine Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche bestehen oder erhoben werden (unbestrittene Forderungen). Wird die Forderung der Höhe nach bestritten, besteht für den nicht bestrittenen Teil Versicherungsschutz. Wird die Forderung in voller Höhe bestritten, besteht nach den Voraussetzungen von Teil B Anspruch auf Ersatz der Rechtsverfolgungskosten.
3. Auch Abschlagsrechnungen können versicherte Forderungen begründen. Zusätzliche Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Stellung einer Schlussrechnung, soweit die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.
4. Der Versicherungsschutz **beginnt** ab der Lieferung oder Leistung.
5. Der Versicherungsschutz für einen Kunden **endet** für zukünftige Lieferungen oder Leistungen
- 5.1 mit Eintritt eines Versicherungsfalles nach A § 3,
- 5.2 sobald eine der Allgemeinen Voraussetzungen nach A § 2 Nr. 1.3 a) bis c) nicht mehr vorliegt,
- 5.3 mit dem Datum der Anordnung von einstweiligen Vorkehrungen nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung.

A § 2 Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Versicherungsschutz entsteht?

- Eine Forderung ist versichert, wenn sowohl die "Allgemeinen Voraussetzungen" als auch die "Besonderen Voraussetzungen" vorliegen. Forderungen oder Forderungsteile gegen einen Kunden sind jeweils in der Höhe versichert, in der diese Voraussetzungen erfüllt sind.
1. **Allgemeine Voraussetzungen**
 - 1.1 Der Kunde hat seinen Sitz
 - a) in Österreich (Inlandskunde) oder
 - b) in folgenden Ländern (Auslandskunde):
 - Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kanarische Inseln, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern oder in Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, USA
 - oder Hongkong, Indien, Malaysia, Mexiko, Singapur, Südkorea, Taiwan, Thailand oder in der Türkei. Hier muss zusätzlich eine Versicherungssumme nach Nr. 2.1 a) oder Nr. 2.2 festgesetzt sein.

Der Sitz des Kunden ergibt sich ausschließlich aus der Eintragung in dem zuständigen Register des Hauptsitzes oder der Hauptniederlassung. Eine Verlagerung des Sitzes ohne Eintragung als neuer Hauptsitz oder neue Hauptniederlassung in das örtlich zuständige Firmenbuch des tatsächlichen Sitzes begründet keinen Sitz im Sinne dieser Bedingungen. Auch durch Niederlassungen oder örtliche Tätigkeitsschwerpunkte verlagert sich der Sitz nicht.
 - 1.2 Die Forderungen des Versicherungsnehmers werden **spätestens sechs Monate nach jeder einzelnen Lieferung oder Leistung** fällig. Der Versicherungsnehmer kann mit seinem Kunden für die Forderung auch einen früheren Zeitpunkt als "ursprünglichen Fälligkeitstermin" vereinbaren. "Ursprünglicher Fälligkeitstermin" ist der im Vertrag oder auf der Rechnung vereinbarte Zahlungstermin. Nachträgliche Veränderungen dieses Zahlungstermins werden nicht berücksichtigt. Fehlt eine schriftliche Vereinbarung zum Fälligkeitstermin, gilt die gesetzliche Fälligkeit.
 - 1.3 In den letzten zwölf Monaten vor der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt,

- a) haben dem Versicherungsnehmer über seinen Kunden keine Informationen über eine Zahlungseinstellung oder die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften vorgelegen,
- b) ist dem Versicherungsnehmer keine Mitteilung von R+V zugegangen, dass künftige Forderungen gegen diesen Kunden nicht mehr versichert sind, und
- c) hat der Kunde gegenüber dem Versicherungsnehmer bei bereits bestehender Geschäftsverbindung alle berechtigten und unbestrittenen Forderungen innerhalb von zwei Monaten nach dem "ursprünglichen Fälligkeitstermin" (Nr. 1.2) vollständig bezahlt.

Erhält der Versicherungsnehmer einen Scheck oder einen Wechsel oder zieht er seine Forderung per Lastschrift ein, ist erst bezahlt, wenn die tatsächliche Gutschrift auf seinem Konto erfolgt ist.

2. **Besondere Voraussetzungen**

2.1 **Die Forderungen gegen einen Kunden betragen insgesamt bis zu 20.000 EUR:**

In den letzten zwölf Monaten vor der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, muss eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) R+V hat auf Antrag des Versicherungsnehmers eine Versicherungssumme für den Kunden festgesetzt. Diese Versicherungssumme stellt die Obergrenze für den Versicherungsschutz dar, selbst wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2.1 b) oder c) vorliegen.
- b) Der Kunde hat mit dem Versicherungsnehmer einen Mindestumsatz von 4.000 EUR getätigt, indem er mindestens einmal Lieferungen oder Leistungen erhalten und diese innerhalb von zwei Monaten nach dem "ursprünglichen Fälligkeitstermin" (Nr. 1.2) bezahlt hat.
- c) Der Versicherungsnehmer hat über seinen Kunden eine schriftliche Vollauskunft von einer der Auskunfteien Bürgel, Creditreform, D&B, IHD-Service, KSV 1870 oder Schufa eingeholt, die
 - weder ganz noch teilweise von einer Geschäftsverbindung oder Kreditvergabe abrät,
 - nicht auf, auch teilweise, Zahlungszielüberschreitungen, Zahlungsverzögerungen oder Zahlungserinnerungen hinweist,
 - nicht zum Ausdruck bringt, dass der Kredit Sicherheiten erfordert, die Geschäftsverbindung oder Kreditvergabe Vertrauenssache ist oder Vorsicht als geboten erklärt wird, und
 - keine Informationen über die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften enthält.

2.2 **Die Forderungen gegen einen Kunden betragen insgesamt mehr als 20.000 EUR:**

Vor der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, hat R+V auf Antrag des Versicherungsnehmers eine Versicherungssumme für den Kunden festgesetzt.

2.3 **Herabsetzung oder Aufhebung der Versicherungssumme**

Bei Gefahrerhöhung oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann R+V jederzeit die nach Nr. 2.1 oder 2.2 festgesetzte Versicherungssumme für einen Kunden herabsetzen oder aufheben. Die neue Entscheidung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam und gilt für künftige Lieferungen oder Leistungen.

2.4 **Besonderer Vertrauensschutz**

Ist eine Herabsetzung oder Aufhebung der Versicherungssumme nach Nr. 2.3 erfolgt, gilt die ursprünglich festgesetzte Versicherungssumme auch für künftige Lieferungen oder Leistungen bis zur nächsten Beendigungsmöglichkeit des Vertrags, falls der Versicherungsnehmer keine Möglichkeit hat, seinem Kunden bereits vertraglich vereinbarte Lieferungen oder Leistungen zu verweigern; längstens jedoch bis zum Zeitpunkt des Eintritts einer negativen Zahlungserfahrung nach Nr. 1.3.

A § 3 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?

1. **Zahlungsunfähigkeit**

1.1 **Zahlungsunfähigkeit des Inlandskunden (A § 2 Nr. 1.1 a))**

Die Zahlungsunfähigkeit des Inlandskunden ist nur eingetreten, wenn

- a) ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
- b) mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Ausgleich zustande gekommen ist: an dem Tag, an dem sämtliche Gläubiger ihre schriftliche Zustimmung zum Ausgleich gegeben haben,

- c) eine vom Versicherungsnehmer beantragte Maßnahme der Exekution in das Vermögen des Kunden nicht zur vollen Befriedigung geführt hat: an dem Tag, an dem die Fruchtlosigkeit der Exekution bescheinigt wurde.

1.2 **Zahlungsunfähigkeit des Auslandskunden (A § 2 Nr. 1.1 b))**

Die Zahlungsunfähigkeit des Auslandskunden ist eingetreten, wenn nach den im jeweiligen Land geltenden Rechtsvorschriften eine Zahlungsunfähigkeit entsprechend den Voraussetzungen der Nr. 1.1 a) bis c) vorliegt.

Darüber hinaus gilt die Zahlungsunfähigkeit bereits als eingetreten, wenn eine Bezahlung der Forderung aussichtslos erscheint. Das ist der Fall, wenn eine Exekutionsmaßnahme keinen Erfolg verspricht oder die beantragte Zahlungseinstellung vom Insolvenzgericht angenommen wurde.

Maßgeblich für den Eintritt des Versicherungsfalles ist der Tag, an dem aufgrund entsprechender amtlicher oder anderer geeigneter Nachweise die Aussichtslosigkeit der Bezahlung wegen Zahlungsunfähigkeit des Kunden belegt oder die gerichtliche Entscheidung über die Zahlungsunfähigkeit getroffen wurde.

1.3 **Meldefrist für Versicherungsfälle der Zahlungsunfähigkeit**

Ansprüche auf Entschädigungsleistungen erlöschen, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bei R+V gemeldet hat.

2. **Nichtzahlungstatbestand**

2.1 **Nichtzahlungstatbestand bei Inlandskunden**

Der Versicherungsfall tritt bei Inlandskunden mit dem Tag ein, an dem eine Forderung zwei Monate nach dem "ursprünglichen Fälligkeitstermin" (A § 2 Nr. 1.2) nicht bezahlt worden ist. Ansprüche auf Entschädigungsleistungen erlöschen, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall nicht innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Versicherungsfalles bei R+V gemeldet hat. Ansprüche wegen Zahlungsunfähigkeit nach Nr. 1 bleiben erhalten, sofern diese während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eintreten.

2.2 **Protracted default bei Auslandskunden**

- a) Der Versicherungsfall tritt bei Auslandskunden ein, wenn der Versicherungsnehmer
 - innerhalb von drei Monaten nach "ursprünglicher Fälligkeit" (A § 2 Nr. 1.2) der betreffenden versicherten Forderung R+V beauftragt hat, in seinem Namen ein Inkassounternehmen zu beauftragen, diese Forderung einzuziehen und
 - diese Forderung drei Monate nach Auftragserteilung an R+V nicht oder nicht vollständig bezahlt wurde.
- b) Der Versicherungsnehmer hat R+V alle offenen Forderungen gegen den Auslandskunden sowie eingehende Zahlungen zur Weiterleitung an das Inkassounternehmen mitzuteilen.
- c) Eine Schadenabrechnung erfolgt auf Grundlage aller an R+V gemeldeten fälligen versicherten Forderungen unter Berücksichtigung sämtlicher bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Zahlungen.
- d) Liegt eine Zahlungsunfähigkeit des Auslandskunden im Sinne von Nr. 1.2 vor, ist ausschließlich ein Versicherungsfall nach Nr. 1.2 gegeben, ohne dass ein Inkassoverfahren erforderlich ist.

A § 4 Welche Forderungen und Kosten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- Es besteht kein Versicherungsschutz für
1. Forderungen gegen Bund, Länder, Städte und Gemeinden sowie solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gegen die ein Insolvenzverfahren unzulässig ist,
 2. Forderungen gegen Unternehmen, an denen der Versicherungsnehmer, sein gesetzlicher Vertreter oder ein Gesellschafter des Versicherungsnehmers oder deren Familienangehörige/Ehepartner mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind, bei denen diese anderweitig maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben können oder mit denen diese durch einen Gewinnabführungsvertrag zu deren Gunsten verbunden sind. Gleiches gilt für den Fall einer entsprechenden Beteiligung der Unternehmen am Versicherungsnehmer,
 3. Fälligkeits- oder Verzugszinsen, Mahngebühren, Kursverluste, Vertragsstrafen, Schadenersatz, Aufwendungsersatzansprüche, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, Angeld, Reugeld, Nebengebühren, Kosten des Exekutionsverfahrens,
 4. Kosten der Rechtsverfolgung, soweit nicht in Teil B etwas anderes bestimmt ist,

5. sonstige Kosten, sofern sie nicht im Zusammenhang mit der versicherten Forderung stehen, Umsatz- oder Mehrwertsteuer und sonstige Steuern, Zölle, soweit nicht in diesen Bedingungen oder dem Versicherungsschein ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,
6. Forderungen wegen Gebrauchsüberlassung von beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen (z. B. Miete, Leasing, Leihe, Pacht),
7. Provisions- und Courtageforderungen,
8. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, für deren Durchführung die erforderlichen Genehmigungen nicht vorliegen oder deren Einfuhr in das Bestimmungsland oder deren Ausfuhr aus Österreich verboten ist,
9. Forderungsausfälle, bei denen R+V nachweist, dass sie durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Revolution, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch Behörden oder staatliche Institutionen, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

A § 5 Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?

1. Zur Berechnung des versicherten Ausfalls werden von den bei Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Forderungen abgezogen:
 - 1.1 nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile,
 - 1.2 Forderungen, soweit der Kunde diesen gegenüber aufrechnen kann,
 - 1.3 alle Zahlungen des Kunden oder Dritter auf die Forderungen, insbesondere aus der Quote, und
 - 1.4 Erlöse aus Eigentumsvorhalten, Sicherheiten oder sonstigen Rechten.Bestehen nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile gegenüber den Kunden des Versicherungsnehmers, die durch Eigentumsvorbehalte, Sicherheiten oder sonstige Rechte abgesichert sind, so werden die daraus erzielten Erlöse vorrangig zur Befriedigung der nicht versicherten Forderungen oder Forderungsteile verwandt. Übersteigen diese Erlöse die nicht versicherten Forderungen oder Forderungsteile, so erfolgt bezüglich des übersteigenden Betrags eine Anrechnung.
2. An dem gesamten versicherten Ausfall von Forderungen gegen einen Kunden trägt der Versicherungsnehmer die vereinbarte und im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung.
3. Zahlungen oder Leistungen an den Versicherungsnehmer, die bei einer Ausfallberechnung nach Nr. 1 noch nicht berücksichtigt wurden und insgesamt 250 EUR übersteigen, sind R+V nachzumelden. R+V rechnet dann die Entschädigungsleistung neu ab. A § 9 Nr. 4 gilt entsprechend.

A § 6 Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?

1. Sind die Voraussetzungen für die Entschädigungsleistung nachgewiesen, zahlt R+V diese spätestens nach einem Monat aus.
2. Steht die Höhe des Ausfalls sechs Monate nach Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht fest, erstellt R+V eine vorläufige Schadenabrechnung und schätzt die nach A § 5 Nr. 1.2 bis 1.4 abzusetzenden Beträge, soweit deren Höhe noch unbestimmt ist. Ist eine annähernde Schätzung nicht möglich, leistet R+V zunächst 50 % des mutmaßlichen versicherten Ausfalls unter Abzug der Selbstbeteiligung als vorläufige Entschädigung.

A § 7 Welche Höchstentschädigungsgrenze gilt?

1. Die Höchstentschädigung für Forderungsausfälle ist auf das im Versicherungsschein genannte Mehrfache des Jahresnettobeitrags für die Grunddeckung, einschließlich der Zu- und Abschläge aufgrund individueller Vereinbarungen, begrenzt. Die möglichen Zuschläge aufgrund der Zahlquote nach C § 5 oder eine Beitragsrückvergütung nach C § 6 finden keine Berücksichtigung. Die Höchstentschädigung für Forderungsausfälle berechnet sich nach den innerhalb eines Kalenderjahrs eingetretenen Versicherungsfällen.

2. Übersteigt eine nach A § 2 Nr. 2.1 a) und Nr. 2.2 von R+V festgesetzte Versicherungssumme die noch zur Verfügung stehende Jahreshöchstentschädigung für Forderungsausfälle, so stellt diese Höchstentschädigung die Obergrenze für die Entschädigungsleistungen dar.

A § 8 Welche Vertragswährung gilt?

1. Vertragswährung ist der Euro. Auf andere Währungen lautende Forderungen sind zum Ankaufsdevisenkurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Lieferung oder Leistung, bei Werk- und Dienstleistungen am Tag der Rechnungsstellung, in die Vertragswährung umzurechnen.
2. Ist dieser Ankaufsdevisenkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls niedriger als der nach Nr. 1, so gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistung dieser geringere Kurs.

A § 9 Was geschieht mit der Forderung gegen den Kunden nach Entschädigung durch R+V?

1. In Versicherungsfällen nach A § 3 Nr. 1 (Zahlungsunfähigkeit) gehen die Forderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Kunden und sonstige Verpflichtete mit sämtlichen Gestaltungs- und Nebenrechten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) und diesen Bedingungen in Höhe der geleisteten Entschädigung auf R+V über, allerdings nur, wenn R+V dies verlangt.
2. In Versicherungsfällen nach A § 3 Nr. 2 (Nichtzahlungstatbestand) gehen die bei R+V als Forderungsausfall gemeldeten Forderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Kunden und sonstige Verpflichtete mit sämtlichen Gestaltungs- und Nebenrechten nach dem VersVG und diesen Bedingungen in Höhe der geleisteten Entschädigung, der unversicherten Forderungen oder Forderungsteile sowie der vom Versicherungsnehmer zu tragenden Selbstbeteiligung auf R+V über. Hierzu tritt der Versicherungsnehmer R+V die vorgenannten Ansprüche und Nebenrechte im Voraus ab.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen von R+V die zum Übergang der Forderungen oder Ausübung der Gestaltungs- und Nebenrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
4. Entschädigungsleistungen sind an R+V zurückzuzahlen, wenn sich herausstellt, dass dem Versicherungsnehmer keine entschädigungsfähigen Zahlungsansprüche gegen den Kunden zustehen. Hinsichtlich der angefallenen Kosten für Rückgriffsmaßnahmen gilt A § 10 Nr. 8.

A § 10 Wie wird der Rückgriff durchgeführt und wie werden Zahlungseingänge verteilt?

1. R+V entscheidet nach eigenem Ermessen über die Einleitung und Durchführung von Rückgriffsmaßnahmen.
2. Wenn Forderungen gegen Inlandskunden ausschließlich wegen eines Vorbringens dieses Kunden nach A § 1 Nr. 2.3 (bestrittene Forderungen) nicht oder nur teilweise entschädigt wurden und nach A § 9 auf R+V übergegangen sind, veranlasst R+V die Geltendmachung, Titulierung und Eintreibung der nach A § 9 übergegangenen Forderungen gegen den Kunden des Versicherungsnehmers (Rückgriff). Im Wege des Rückgriffs werden geltend gemacht:
 - die geleistete Entschädigung,
 - der vom Versicherungsnehmer getragene Selbstbehalt,
 - die Forderung bzw. der Teil der Forderung, der entschädigt worden wäre, wenn der Kunde sie nicht bestritten hätte, zuzüglich der hierauf anfallenden Selbstbeteiligung.
3. Werden Forderungen oder Forderungsteile gegenüber dem Kunden oder Zahlungsverpflichteten nicht oder nicht weiter verfolgt, tritt R+V diese Forderungen oder Forderungsteile auf Wunsch des Versicherungsnehmers an ihn zurück ab.
4. Von den Zahlungseingängen werden zunächst die von R+V verauslagten Kosten für Rückgriffsmaßnahmen beglichen. Zahlungseingänge, die die Rückgriffskosten übersteigen, werden zwischen Versicherungsnehmer und R+V im Verhältnis von Selbstbeteiligung zum versicherten Ausfall aufgeteilt, unabhängig von der tatsächlichen Höhe des gesamten Forderungsausfalls.
5. Ist die Entschädigungsleistung von R+V vollständig ausgeglichen, entscheidet R+V über die Fortsetzung des Rückgriffsverfahrens. Setzt R+V das Rückgriffsverfahren fort, werden alle weiteren Zahlungseingänge in voller Höhe an den Versicherungsnehmer weitergeleitet. Andernfalls

tritt R+V den noch verbliebenen Anspruch zurück ab. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Kosten der Übertragung titulierter Rechte trägt, z. B. für eine antragsgemäße Umschreibung eines vollstreckbaren Titels.

6. R+V zahlt die Rückgriffserlöse bei Ratenzahlung des Kunden an den Versicherungsnehmer nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Höhe der Entschädigungsleistung aus.
7. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, R+V die zur Durchsetzung des Anspruchs notwendigen Informationen, Auskünfte und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für die zur Durchsetzung erforderlichen Handlungen.
8. Der Versicherungsnehmer hat R+V entstandene Kosten, die durch Zahlungseingänge nicht ausgeglichen wurden, grundsätzlich nicht zurückzuzahlen. Er hat jedoch die R+V entstandenen Kosten zu erstatten, wenn und soweit sich herausstellt, dass die vom Versicherungsnehmer geltend gemachten Forderungen gegen seinen Kunden nicht gerichtlich durchsetzbar sind, weil sie nicht bestanden haben, nachträglich untergegangen sind oder einrede- oder einwendungsbehaftet waren. Diese Kostenerstattungspflicht gilt jedoch nicht in den Fällen von Nr. 2.

A § 11 Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer zu beachten?

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 - 1.1 R+V den vollständig ausgefüllten und von ihm unterschriebenen Schadenmeldevordruck sowie sämtliche angeforderten Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalles und der Höhe einer Entschädigungsleistung erforderlich sind,
 - 1.2 alle zur Vermeidung oder Minderung des Ausfalls geeigneten Maßnahmen zu treffen, einschließlich der bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten, und etwaige Weisungen von R+V zu befolgen,
 - 1.3 die Selbstbeteiligung nicht anderweitig abzusichern.
2. Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten nicht erfüllt, richten sich die Rechtsfolgen nach C § 8.

A § 12 Wie funktioniert die Kreditprüfung und -überwachung?

1. R+V nimmt die Anträge des Versicherungsnehmers zur Festsetzung von Versicherungssummen nach A § 2 Nr. 2.1 a) und 2.2 für seine Kunden entgegen und entscheidet über diese.
2. Mit diesem Antrag beauftragt der Versicherungsnehmer die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, Niederlassung Österreich, ein Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, mit der Prüfung und Überwachung des Kunden. Diese teilt das Ergebnis ihrer Tätigkeit unmittelbar und ausschließlich R+V mit.
3. Die Höhe der jährlichen Kreditprüfungsgebühren (Erst- und Folgeprüfungsgebühren) pro Kunde, für den eine Versicherungssumme beantragt und R+V eine Kreditentscheidung getroffen hat, ist im Versicherungsschein festgelegt. Die Gebühren stellt die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, Niederlassung Österreich in Rechnung. Sie sind sofort fällig und unterliegen nicht der Versicherungssteuer, sondern der Umsatzsteuer.

B. Deckung von Rechtsverfolgungskosten für bestrittene Forderungen

B § 1 Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Rechtsverfolgungskosten ersetzt werden?

1. Der Versicherungsnehmer hat seine ausgefallene Forderung gegen einen Inlandskunden R+V gemeldet, um eine Entschädigung nach Teil A zu erhalten,
2. zum Zeitpunkt der der Forderung zugrunde liegenden Lieferung oder Leistung und des Eintritts des Versicherungsfalls war der Deckungsteil B Bestandteil der Versicherung,
3. der Inlandskunde hat gegen die vom Versicherungsnehmer geltend gemachten Forderungen in voller Höhe Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche nach A § 1 Nr. 2.3 Satz 1 erhoben,
4. der Versicherungsnehmer hat aus den in Nr. 3 genannten Gründen keinen Anspruch auf Entschädigung der ausgefallenen Forderung,
5. es liegen keine weiteren Gründe vor, die einer Entschädigung der Forderung bzw. eines Forderungsteils entgegenstehen,
6. die Forderung ist zu keinem Zeitpunkt nach A § 9 auf R+V übergegangen,
7. der Versicherungsnehmer hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablehnung des Entschädigungsanspruchs durch R+V einen Antrag auf Übernahme von Rechtsverfolgungskosten gestellt und
8. R+V hat die Übernahme von Rechtsverfolgungskosten in geschriebener Form zugesagt.

B § 2 Welche Rechtsverfolgungskosten werden ersetzt?

1. R+V ersetzt dem Versicherungsnehmer die nach der Übernahmeerklärung (B § 1 Nr. 8) entstehenden Kosten zur außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung seiner Forderung gegen einen Inlandskunden vor einem österreichischen Gericht bis einschließlich der I. Instanz; zusätzlich für die II. Instanz dann, wenn das Urteil der I. Instanz während der Laufzeit des Versicherungsvertrags verkündet wird.
2. Ersetzt werden die Rechtsverfolgungskosten, die für den Streitwert der ausgefallenen Forderung entstehen. Dieser bemisst sich nach dem Anspruch des Versicherungsnehmers auf Entschädigungsleistung aus Teil A, wenn der Inlandskunde die Forderung nicht im Sinne von A § 1 Nr. 2.3 Satz 1 bestritten hätte, zuzüglich der vom Versicherungsnehmer zu tragenden Selbstbeteiligung nach A § 5 Nr. 2.
3. Unter die Rechtsverfolgungskosten nach Nr. 1 fallen:
 - 3.1 die Kosten des für den Versicherungsnehmer tätigen inländischen Rechtsanwalts bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes (Einheitssatz) oder, sofern dort die Entlohnung für anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der Autonomen Honorarrichtlinien für Rechtsanwälte,
 - 3.2 die dem Versicherungsnehmer zur Zahlung auferlegten Vorschüsse und Gebühren für die von einem Gericht beigezogenen Sachverständigen, Zeugen sowie Vorschüsse und Gerichtsgebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz,
 - 3.3 die Kosten der Gegenseite einschließlich der Gerichtsgebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Zahlung verpflichtet ist, höchstens jedoch bis zu dem in Nr. 2 festgelegten Streitwert,
 - 3.4 die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts I. Instanz entstünden.

B § 3 Welche Höchstentschädigungsgrenzen gelten und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?

1. R+V entschädigt Rechtsverfolgungskosten für die Geltendmachung einer Forderung,
 - 1.1 wegen desselben Inlandskunden insgesamt höchstens den hierfür vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag, unabhängig davon, in welchem Kalenderjahr die Zahlungen geleistet werden, und
 - 1.2 insgesamt pro Kalenderjahr den hierfür vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag.
2. Von den ersatzfähigen Rechtsverfolgungskosten wird die vereinbarte und im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung abgezogen.

B § 4 Welche Rechtsverfolgungskosten werden nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden Rechtsverfolgungskosten

1. zur Abwehr von allen Ansprüchen, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden,
2. für Versicherungsfälle nach A § 3, die erst nach Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Versicherungsnehmers eintreten,
3. die in ursächlichem Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat stehen. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die von R+V für ihn erbracht wurden,
4. die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist.

C. Allgemeine Regelungen und Beitrag

C § 1 Was gilt zum Versicherungsbeitrag?

1. Der vereinbarte Beitrag ist ein Jahresbeitrag und im Voraus zu zahlen. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die gesetzliche Versicherungsteuer, soweit diese zu erheben ist.
2. Der erste Beitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags. Im ersten Versicherungsjahr erfolgt eine zeitanteilige Beitragsberechnung bis zum 31.12. des laufenden Jahres.
3. Folgebeiträge sind am Monatsersten des jeweiligen Versicherungsjahrs fällig. Die Zahlung eines Folgebeitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie bis zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
4. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte R+V den fälligen Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in geschriebener Form abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, darf R+V künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn R+V ihn hierzu in geschriebener Form aufgefordert hat.

C § 2 Welche Folgen hat eine verspätete Beitragszahlung?

1. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, entsteht kein Versicherungsschutz für Forderungen aus den Lieferungen oder Leistungen, die bis zur Zahlung erbracht werden und für in diesem Zeitraum eintretende Versicherungsfälle. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann R+V vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. R+V kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
2. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. R+V fordert ihn in geschriebener Form zur Zahlung auf und setzt ihm eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz für in diesem Zeitraum eintretende Versicherungsfälle. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde. Außerdem entsteht kein Versicherungsschutz für Forderungen aus den Lieferungen oder Leistungen, die in dem Zeitraum zwischen Ablauf der genannten Zahlungsfrist und der Beitragszahlung erbracht werden.
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann R+V den Vertrag kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Hat R+V gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Für Forderungen aus den Lieferungen oder Leistungen, die bis zur Zahlung erbracht werden, entsteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.
3. R+V darf Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens verlangen. Hierzu gehören auch die durch Mahnungen verursachten üblichen Kosten von mindestens 7,50 EUR für jede Mahnung.

C § 3 Was gilt bei Ratenzahlung?

1. Der Versicherungsnehmer muss eine Einzugsermächtigung erteilen und aufrechterhalten, wenn er den Beitrag in Raten zahlen will. Es werden folgende Zuschläge erhoben: 3 % bei halbjährlicher, 5 % bei vierteljährlicher und 8 % bei monatlicher Zahlungsweise.
2. Ist Ratenzahlung vereinbart, gelten ausstehende Raten als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahrs werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.
3. Ist der Versicherungsnehmer mit seiner Zahlung im Verzug oder widerruft er seine zuvor gegebene Einzugsermächtigung, kann R+V für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

C § 4 Wie wird der Beitrag berechnet und was ist zu beachten?

1. Der Jahresnettobeitrag, d. h. der Beitrag ohne die gesetzliche Versicherungsteuer, errechnet sich aus:
 - dem beitragsrelevanten Umsatz (Nr. 3) und dem jeweils gültigen Beitragssatz bzw. Mindestbeitrag laut dem Versicherungsschein (Beitrag für die Grunddeckung),
 - den Zu- oder Abschlägen aufgrund individueller Vereinbarungen zum Versicherungsschutz,
 - den möglichen Zuschlägen je nach Zahlquote nach C § 5.
2. Zu Beginn jeden Versicherungsjahrs ist eine Abschlagszahlung aufgrund einer vorläufigen Beitragsrechnung zu leisten. Grundlage ist die Beitragsrechnung des Vorjahres. Stehen die beitragsrelevanten Daten für das laufende Versicherungsjahr fest, erfolgt eine endgültige Beitragsberechnung.
3. Der beitragsrelevante Umsatz errechnet sich aus dem Gesamtumsatz, ohne der vom Versicherungsnehmer im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr eingenommenen Mehrwertsteuer
 - abzüglich der darin enthaltenen Umsätze mit Bund, Ländern, Städten und Gemeinden sowie solchen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gegen die ein Insolvenzverfahren unzulässig ist, - allerdings sind Umsätze mit Unternehmen, an denen diese nur beteiligt sind, hinzuzurechnen - und
 - abzüglich der Barumsätze.
4. Der Versicherungsnehmer teilt R+V **bis zum 28.02.** jeden Jahres die Beträge für den beitragsrelevanten Umsatz mit und weist sie auf Aufforderung nach. Unterlässt der Versicherungsnehmer trotz Erinnerung diese Mitteilung oder den Nachweis, wird für das laufende Versicherungsjahr ein im Vergleich zum Vorjahr um 15 % erhöhter beitragsrelevanter Umsatz vorläufig zugrunde gelegt. Holt der Versicherungsnehmer die Umsatzmeldung und den Nachweis bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres nach oder erlangt R+V bis zu diesem Datum auf anderem Wege Kenntnis von der Höhe des beitragsrelevanten Umsatzes, wird auf dieser Basis eine endgültige Abrechnung erstellt.
5. Bei Neugründungen wird im ersten Jahr der Geschäftstätigkeit eine Einstufung nach dem geplanten Umsatz der ersten zwölf Monate und im zweiten Jahr nach der Umsatzerwartung für das laufende Geschäftsjahr vorgenommen.

C § 5 Wann wird ein Zuschlag erhoben?

1. Grundlage für die Ermittlung des Zuschlags ist der Beitrag für die vereinbarte Grunddeckung, die dem Versicherungsschein zu entnehmen ist. Darin enthalten sind die Zu- und Abschläge aufgrund individueller Vereinbarungen.
2. Je nach der Zahlquote aus dem vorangegangenen Kalenderjahr wird ein Zuschlag erhoben. Die Zahlquote ist der Prozentsatz, der sich aus den im vorangegangenen Kalenderjahr nach Teil A und B erbrachten Entschädigungsleistungen, abzüglich der bei R+V im vorangegangenen Kalenderjahr verbliebenen Rückgriffserlöse im Verhältnis zu dem im vorangegangenen Jahr gezahlten Jahresnettobeitrag ergibt.
3. Beträgt die Zahlquote
 - 3.1 mehr als 100 %, aber weniger als 200 %, wird ein Zuschlag von 40 % nach Nr. 1 erhoben,
 - 3.2 200 % und mehr, wird ein Zuschlag von 80 % nach Nr. 1 erhoben,

- 3.3 im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 100 % und betrug der Zuschlag im Jahr davor
- 80 %, reduziert sich der Zuschlag auf 40 % nach Nr. 1
 - 40 %, wird kein Zuschlag erhoben.

C § 6 Wann wird eine Beitragsrückvergütung gezahlt?

1. Eine Beitragsrückvergütung wird auf der Grundlage des im vorangegangenen Kalenderjahr gezahlten Jahresnettobeitrags für die Grunddeckung, einschließlich der Zu- und Abschläge aufgrund individueller Vereinbarungen (C § 4 Nr. 1, ohne Zuschläge nach C § 5), ermittelt.
2. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:
 - Der Versicherungsvertrag hat mindestens ein volles Kalenderjahr bestanden,
 - auf den Vorjahresbeitrag wurde kein Zuschlag nach C § 5 Nr. 2 und 3 erhoben und
 - R+V hat im Vorjahr keine Entschädigungsleistung oder Rechtsverfolgungskosten erbracht.
3. Die Rückvergütung beträgt
 - 3.1 10 %, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2 zum ersten Mal vorliegen,
 - 3.2 15 %, wenn im Vorjahr eine Rückvergütung nach Nr. 3.1 gezahlt worden ist,
 - 3.3 20 %, wenn im Vorjahr eine Rückvergütung nach Nr. 3.2 gezahlt worden ist,
 - 3.4 30 %, wenn im Vorjahr eine Rückvergütung nach Nr. 3.3 gezahlt worden ist,
 - 3.5 40 %, wenn im Vorjahr eine Rückvergütung nach Nr. 3.4 gezahlt worden ist.
4. Hat der Versicherungsvertrag noch kein volles Kalenderjahr, aber mindestens sechs Monate zum Stichtag 01.01. bestanden und wurde keine Entschädigungsleistung erbracht, beträgt die Rückvergütung 5 %.
5. Die Rückvergütung wird jeweils im ersten Quartal des Folgejahres ausgezahlt. Der Anspruch auf Rückvergütung für das abgelaufene Jahr entfällt nachträglich, wenn der Vertrag im Folgejahr vor dem 30.09. endet - unabhängig von dem Rechtsgrund. In diesem Fall ist die Rückvergütung zurückzuzahlen. Außerdem kommen die Regelungen zur Beitragsrückvergütung für das laufende Jahr nicht zur Anwendung.

C § 7 Was ist bei der Abtretung der Entschädigungsleistung zu beachten?

1. Die Abtretung von Ansprüchen auf Entschädigungsleistung für ausgefallene Forderungen ist von der vorherigen schriftlichen Zustimmung von R+V abhängig. Eine Abtretung von Ansprüchen auf Ersatz von Rechtsverfolgungskosten ist nicht zulässig.
2. Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Entschädigungsleistung wirksam abgetreten, bleiben die R+V zustehenden Einreden, Einwendungen sowie das Recht der Aufrechnung auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Die Abrechnung der Entschädigungsleistung erfolgt nur mit dem Versicherungsnehmer.

C § 8 Wie sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?

1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann R+V den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos in geschriebener Form kündigen. R+V hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist R+V nicht zur Leistung verpflichtet.
R+V bleibt indes zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Versicherungsfall oder dessen Feststellung noch auf den Umfang der Leistungspflicht oder deren Feststellung Einfluss gehabt hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob R+V ein ihr nach Nr. 1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.
4. Das Recht von R+V, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

C § 9 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?

1. Der Versicherungsvertrag ist für den vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. Er verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraums jeweils um ein Jahr, sofern er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder R+V schriftlich gekündigt wird.
3. Der Versicherungsnehmer hat kein Sonderkündigungsrecht, wenn sich der Beitrag durch einen Zuschlag nach C § 5 Nr. 2 und 3 erhöht.
4. Dieser Versicherungsvertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem R+V davon Kenntnis erhält, dass das zuständige Insolvenzgericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt oder der Versicherungsnehmer sein Gewerbe abgemeldet hat oder dass seine Firma aus dem zuständigen Register gelöscht wurde. Erlangt R+V diese Kenntnis innerhalb eines Monats nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses, ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beendigung das Datum des Gerichtsbeschlusses bzw. des Firmenbucheintrags.
5. Mit der Beendigung des Versicherungsvertrags endet der Versicherungsschutz. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat R+V nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

C § 10 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

1. Zur Minderung des Ausfallrisikos ist R+V berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Namen des Versicherungsnehmers mit einzelnen seiner Kunden Vereinbarungen zur Absicherung der Forderung zu treffen.
2. R+V kann selbst oder durch einen Beauftragten die für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Geschäftsunterlagen beim Versicherungsnehmer einsehen, hiervon Kopien verlangen oder anfertigen.
3. Alle gegenüber R+V abzugebenden Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie in geschriebener Form abgegeben werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Diese sollen an die Niederlassung der R+V Allgemeine Versicherung AG, Wilhelmstr.68, 1120 Wien, oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
4. Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
5. R+V erfüllt die in diesen Bedingungen geltenden Schriftformerfordernisse auch durch Erklärungen in geschriebener Form.
6. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder eine Verlegung seiner gewerblichen Niederlassung R+V nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines Briefs an die letzte R+V bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.
7. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Republik Österreich anzuwenden.
8. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Versicherung sowie wegen ihres Zustandekommens ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Österreich.
9. Die Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.
10. Die für die R+V Allgemeine Versicherung AG zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Deren Anschrift lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Deutschland.

R+V Allgemeine Versicherung AG, Niederlassung Österreich - Hauptbevollmächtigter: Dkfm. Dr. Martin Beste.
Sitz: Wilhelmstr. 68, 1120 Wien, Firmenbuch: HG Wien Fn 351083z, UID-Nr. ATU 65994944, DVR 4003621
Hauptsitz: R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Raiffeisenplatz 1, D-65189 Wiesbaden,
Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334